

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 26. November 1958	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
30.10. 58	Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	833
30.10.58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht. — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —	837
13.11.58/	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1958	838
13. 11.58'	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1958	839
17.11.58	Anordnung über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung	839
	Berichtigungen ;	840

Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 30. Oktober 1958

Auf Grund des § 9 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) wird folgendes bestimmt:

Zuständigkeit und Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bauaufsicht

§ 1

Die im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können ihre bauaufsichtlichen Funktionen im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ganz oder teilweise auf diese übertragen.

§ 2

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, vor der Erteilung der Baugenehmigung oder der Zustimmung zu einer Bauanzeige die Organe der Hygiene und des Luftschutzes zu hören und die bautechnischen Unterlagen den zuständigen zentralen Brandschutzorganen (VPKA- bzw. BDVP-Abt. F) zur brandschutztechnischen Begutachtung vorzulegen. Ausgenommen sind die in der Anlage genannten Objekte. Im Bedarfsfall sind ferner Zustimmungen der Organe der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Technischen Überwachung, des Bergbaus, der Energieversorgung und anderer Organe, deren Belange bei der Durchführung der betreffenden Baumaßnahme berührt werden, einzuholen.

(2) Prüfstellen verfahren bei der Prüfung von Bauvorlagen entsprechend;

§ 3

Die Wahrnehmung bautechnischer Forderungen des Arbeitsschutzes ist Aufgabe der Organe der Staatlichen Bauaufsicht;

§ 4

Der Bau von Betriebsanlagen, die in die Zuständigkeit der Technischen Überwachung fallen, bedürfen deren Zustimmung.

§ 5

Bei den vom Ministerium für Bauwesen, von den Bezirksbauämtern, Kreisbauämtern oder Stadtbauämtern durchgeführten komplexen Bebauungen werden die bauaufsichtlichen Befugnisse für die Gesamtplanung von den Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ausgeübt. Diese sind verpflichtet, ihre bauaufsichtlichen Funktionen in engster Zusammenarbeit mit den im § 3 der Zweiten Verordnung genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auszuüben.

§ 6

Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, die auf Baustellen oder bei baulichen Anlagen Mängel feststellen; sind verpflichtet, deren Beseitigung zu fordern und gegebenenfalls die Beseitigung durch staatlichen Zwang zu erwirken. Vorgefundene Mängel auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegen, sind umgehend dem zuständigen Organ der Staatlichen Bauaufsicht bekanntzugeben.

§ 7

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht beurkunden die von ihnen vorgenommenen Baugenehmigungen und Bauabnahmen auf den Bauunterlagen und den einheitlichen Vordrucken durch einen einheitlichen Stempel in grüner Farbe. Dem Stempel ist das Datum und der Name des Verantwortlichen in grüner Tintenschrift beizufügen. Bauaufsichtliche Urkunden sind mit grüner Tinte zu unterschreiben. Anderen Stellen sind Stempel oder Vermerke in grüner Farbe auf Bauunterlagen untersagt.

Prüfstellen

§ 8

Die Prüfstellen gemäß § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung haben keine bauaufsichtlichen Befugnisse. Sie stellen verantwortlich Prüfbescheide aus, die Unterlage